

# Einladung zur Hauptversammlung 2009

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft Kahl/Main  
Wertpapier-Kenn-Nummer 723 890 / ISIN DE 0007238909

Wir laden unsere Aktionäre zu der

**am Freitag, den 29. Mai 2009  
um 10.30 Uhr**

in den Geschäftsräumen  
der Deutsche Bank AG  
Hermann-Josef-Abs-Saal  
Junghofstraße 11, Frankfurt am Main

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.



# TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2008 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl/Main und im Internet unter [www.singulus.de](http://www.singulus.de) (unter Investor Relations / Finanzberichte) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2008 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft bzw. des SINGULUS-Konzerns eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch zugesandt.

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2008, wurden von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2008 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2008 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 sowie, für den Fall dass eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2009 erfolgt, als Prüfer des Halbjahresfinanzberichts zu wählen.

#### **5. Wahl zum Aufsichtsrat**

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Thomas Geitner hat durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden vom 20. Februar 2009 sein Amt zum Ablauf der Hauptversammlung, zu der hiermit eingeladen wird, niedergelegt. Herr Geitner gehört dem Aufsichtsrat seit 1997 an und war seit September 2008 dessen stellvertretender Vorsitzender. Herr Geitner wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2006 für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zum Aufsichtsrat bestellt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, d.h. Herr Geitner ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2011 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

- Herrn Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz (56 Jahre), wohnhaft in Essen als Nachfolger für die restliche Amtszeit des Herrn Geitner in den Aufsichtsrat zu wählen.
- Herr Dr.-Ing. Lechnitz ist von Beruf Bauingenieur und war von Juli 2006 bis September 2008 Vorsitzender des Vorstandes der IVG Immobilien AG in Bonn.
- Herr Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz ist Mitglied des Aufsichtsrates der Tempton GmbH, Essen. Er ist nicht Mitglied in anderen vergleichbaren Kontrollgremien ausländischer Unternehmen.

Der Aufsichtsrat der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, der gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern besteht, setzt sich nach § 96 Abs. 1 und § 101 Abs.1 des AktG aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

## **6. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II/2009 und entsprechende Satzungsänderungen**

In der diesjährigen Hauptversammlung soll ein neues Genehmigtes Kapital II/2009 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

- a) In § 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.2 eine neue Ziffer 5.3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister, das Grundkapital einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 7.102.892 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe 7.102.892 neuer, auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II/2009). Hierbei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Nennbetragsaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Nennbetragsaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Nennbetragsaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von

Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere im Wege der Verschmelzung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II/2009 festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

- b) Die bisherige Ziffer 5.3 der Satzung wird zur Ziffer 5.4.
- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

## **7. Aufhebung des Bedingten Kapitals I vom 6. November 1997**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. November 1997 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Hierzu wurde das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 1.363.560 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das nach teilweiser Ausnutzung verbleibende Bedingte Kapital I beträgt EUR 988.362. Gemäß § 7 der Anleihebedingungen waren die aufgrund der begebenen Wandelschuldverschreibungen bestehenden Wandlungsrechte spätestens bis zum 30. November 2005 auszuüben. Das verbleibende Bedingte Kapital I wird somit nicht mehr benötigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 6. November 1997 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen und das Bedingte Kapital I gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung in Höhe von ursprünglich EUR 1.363.560 werden aufgehoben.
- b) In § 5 der Satzung wird die bisherige Ziffer 5.4 ersatzlos aufgehoben.

**8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen aus dem Jahr 2005, Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2005 dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2010 einmalig oder mehrmals verzinsliche auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 13.000.000 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Um die bei Ausübung der Bezugsrechte zu gewährenden Aktien zur Verfügung stellen zu können, wurde weiterhin die Schaffung von bedingtem Kapital (Bedingtes Kapital IV) in Höhe von EUR 13.000.000 beschlossen. Bisher hat der Vorstand von seiner Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen keinen Gebrauch gemacht. Der Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und die Schaffung des Bedingten Kapitals IV vom 30. Mai 2005 sollen nunmehr aufgehoben und durch einen neuen Beschluss über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und der Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals IV/2009 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 14.477.735 mit Wandlungsrecht oder mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten auf bis zu 14.477.735 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 14.477.735 und einer Laufzeit von längstens 20 Jahren nach näherer Maßgabe der Options- und/oder Wandelanleihebedingungen zu begeben ("Schuldverschreibungen"). Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen / Die Schuldverschreibungen sind gegen Bareinlagen zu auszugeben.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften (d.h. hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft) ausgegebene Schuldverschreibungen die erforderlichen Garantien zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zu gewähren.

Die Ermächtigung gilt bis zum 28. Mai 2014. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen begeben werden. Die einzelnen Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten versehen.

### **Bezugsrecht, Ausschluss des Bezugsrechts**

Die Options- und/oder Wandelanleihen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

- um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustünden;
- sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis für eine Options- und/oder Wandelanleihe deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Options- und/oder Wandelanleihen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Auf diese Begrenzung sind auch Aktien anzurechnen, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Genehmigten Kapitals II/2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden;
- soweit sie gegen Sachleistung ausgegeben werden, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach vorstehendem Spiegelstrich zu ermittelnden Marktwert der Options- und/oder Wandelanleihen steht.

## **Optionsrecht**

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen

werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 20 Jahre betragen.

## **Wandlungsrecht**

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

## **Options-/Wandlungspreis**

Im Fall der Begebung von Optionsanleihen, die keine Optionspflicht bestimmen, entspricht der Optionspreis mindestens 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der Zuteilung der Optionsanleihen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Optionsanleihen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).

Im Falle der Begebung von Wandelanleihen, die keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis mindestens 125 % des Referenzkurses.

Im Falle der Begebung von Options- und/oder Wandelanleihen, die eine Options- oder Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- bzw. Wandlungspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung bzw. im Falle eines Übernahmeangebotes folgendem Betrag:

- falls der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag entweder vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder im Falle eines Übernahmeangebotes mit dem dritten Handelstag vor dem Wandlungstag bzw. dem Optionstag („Durchschnittskurs“)
  - geringer oder gleich dem Referenzkurs ist, mindestens dem Referenzkurs,
  - größer als der Referenzkurs und kleiner 120 % des Referenzkurses ist, mindestens dem Durchschnittskurs,oder
  - größer oder gleich 120 % des Referenzkurses ist, mindestens 120 % des Referenzkurses.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen mindestens 120 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Options- und/oder Wandelanleihen vor Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht von einem bestehenden Options- oder Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen mindestens dem Referenzkurs, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Options- bzw. Anleihebedingungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandlungsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierfür kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustünde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bzw. Herabsetzung der Zuzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bewirkt werden.

Die Bedingungen der Options- oder Wandelanleihe können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte vorsehen. In allen diesen Fällen erfolgt die Anpassung grundsätzlich in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorgesehen werden.

### **Weitere Gestaltungsmöglichkeiten**

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht bzw. eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen.

§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG ist zu beachten.

- b) Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund vorstehender Ermächtigung gemäß lit. a) ausgegeben werden, wird das Grundkapital um weitere EUR 14.477.735 durch die Ausgabe von bis zu 14.477.735 Stück neuen auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV/2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Options- bzw. Wandelanleihen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes gemäß lit. a) von der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 28. Mai 2014 begeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und das Bedingte Kapital IV/2009 nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) Die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2005 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und das Bedingte Kapital IV gemäß § 5 Ziffer 5.6 der Satzung in Höhe von EUR 13.000.000 werden aufgehoben.
- d) In § 5 der Satzung wird Ziffer 5.6 wie folgt neu gefasst:  
„5.6 Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 14.477.735

durch Ausgabe von bis zu 14.477.735 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV/2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der diesjährigen Hauptversammlung bis zum 28. Mai 2014 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- e) Die in lit b) bis d) gefassten Beschlüsse werden erst wirksam, sobald die Aufhebung des Bedingten Kapitals I und die entsprechende Satzungsänderung gemäß den zu Tagesordnungspunkt 7 lit. a) und b) der diesjährigen Hauptversammlung gefassten Beschlüssen wirksam geworden sind.
- f) Der Vorstand wird angewiesen, die von der Hauptversammlung gemäß obiger lit. a) bis d) gefassten Beschlüsse erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie ("ARUG") zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals IV/2009 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals IV/2009 nach Ablauf sämtlicher Options- und/oder Wandlungsfristen.

#### **Noch zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital II/2009**

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird die Schaffung eines genehmigten Kapitals von bis zu EUR 7.102.892 vorgeschlagen, das zur Ausgabe von insgesamt bis zu 7.102.892 neue, auf den Inhaber

lautende Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder Sacheinlage ermächtigt.

Die beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und ergänzt das von der Hauptversammlung 2007 beschlossene Genehmigte Kapital III und das von der Hauptversammlung 2008 beschlossene Genehmigte Kapital I/2008.

Derzeit besteht noch das Genehmigte Kapital III in Höhe von EUR 4.574.843 sowie das Genehmigte Kapital I/2008 in Höhe von EUR 7.000.000. Ursprünglich hatte das Genehmigte Kapital III eine Höhe von EUR 6.988.385,00. Aus diesem genehmigten Kapital wurden zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung an der STANGL Semiconductor Equipment AG 2.004.478 neue Aktien ausgegeben. Zudem wurde das Genehmigte Kapital III zum Zwecke der Verschmelzung der HamaTech AG auf die Gesellschaft in Höhe von EUR 409.064 ausgenutzt.

Um im Rahmen der weiteren Geschäftsentwicklung Flexibilität bei möglichen Akquisitionsvorhaben oder bei einer eventuell notwendig werdenden Stärkung des Eigenkapitals zu haben, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital I/2008, das neu zu schaffende Genehmigte Kapital II/2009 sowie das verbliebene Genehmigte Kapital III würden zusammen rund 50 % des derzeitigen Grundkapitals betragen und damit die gesetzliche Höchstgrenze von 50 % fast ausschöpfen.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals II/2009 ein Bezugsrecht zu. Die beantragte Ermächtigung sieht aber vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen, deren Verwertung nur bei Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre möglich ist.

Sofern den Aktionären neue Aktien zum Bezug angeboten werden, ist den Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten entweder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder Erfüllung einer Wandlungs-

pflicht zustehen würde, oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis ist entsprechend den Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen zu ermäßigen. Der Vorstand unserer Gesellschaft möchte sich durch den erbetenen Beschluss die Möglichkeit offen halten, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II/2009 unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Möglichkeiten zu wählen.

Darüber hinaus soll der Verwaltung hinsichtlich der Aktien auch die Möglichkeit gegeben werden, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Auch diese Möglichkeit soll der Gesellschaft eröffnet werden. Die Verwaltung wird im Fall der Ausnutzung dieser Ermächtigung den Abschlag auf den relevanten Börsenkurs bei Festsetzung des Ausgabepreises auf voraussichtlich höchstens 5 Prozent beschränken.

Darüber hinaus soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen erfolgen soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen – insbesondere im Wege der Verschmelzung – zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter oder zum Zusammenschluss mit Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Verschmelzung der HamaTech AG auf die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft ist ein gutes Beispiel. Dort waren zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung den außenstehenden Aktionären der HamaTech AG Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zu gewähren. Ein anderes Beispiel ist die Übernahme der STANGL Semiconductor Equipment AG. Dort waren die Ver-

käufer nur bereit, ihre Anteile gegen Gewährung von Aktien zu verkaufen. In beiden Fällen wurden diese Aktien aus dem genehmigtem Kapital geschaffen. Um in Fällen wie diesen kurzfristig handlungsfähig zu sein, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital II/2009 im Wege von Akquisitionen nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

### **Noch zu Tagesordnungspunkt 8: Erläuterung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 14.477.735 sowie zur Schaffung des dazugehörigen Bedingten Kapitals IV/2009 von bis zu EUR 14.477.735 soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Die Emission von Anleihen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- oder Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Anleihen selbst oder über Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften zu platzieren.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Darüber hinaus soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelanleihe ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Anleihe schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Aktienmärkte sind mittlerweile sehr volatil. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen.

Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options- und Wandelanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung (Bezugsverhalten) eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Options- und/oder Wandelanleihen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für die Options- und/oder Wandelanleihen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals anfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Für die Errechnung des Wandlungs-/Optionspreises gibt die Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen wieder. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. – im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts – der Wandlung. Der Wandlungs-/Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen wertwährend angepasst, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs-/Optionsfrist z. B. das Grundkapital erhöht und den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts zustünde.

Die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Options- und/oder Wandelanleihen steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Options- und/oder Wandelanleihen in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Options- und/oder Wandelanleihen als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelanleihen mit Options- oder Wandelrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung entspricht. Ferner kann ein variables Wandlungsverhältnis und/oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorgesehen werden. Schließlich können die Bedingungen der Schuldverschreibungen auch eine Wandlungspflicht bzw. eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. Dies dient dazu, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft besser kontrollieren zu können.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Options- und/oder Wandelanleihen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen. Stattdessen können dazu auch eigene Aktien eingesetzt werden.

## Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsvertretung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind 37.355.471 Stück Aktien ausgegeben. Alle ausgegebenen Aktien gewähren jeweils eine Stimme. Die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 37.355.471.

### 1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (auch über einen Bevollmächtigten) sind nach § 13 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) anmelden und darüberhinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich daher **auf den Beginn des 8. Mai 2009 (00:00 Uhr)** beziehen und der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum **Ablauf des 22. Mai 2009 (24:00 Uhr)** unter folgender Adresse zugehen:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG  
c/o Deutsche Bank AG  
General Meetings  
Postfach 200107  
60605 Frankfurt am Main  
Fax: 069/12012-86045  
email: wp.hv@xchanging.com

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

### 2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmachtsformulare werden den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG der Schriftform.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich bieten wir den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben im Fall ihrer Bevollmächtigung das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre aus. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Weisungen hierzu können unter Verwendung der den Eintrittskarten beigefügten Formulare schriftlich oder per Fax oder über das Internet erteilt werden.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
Hanauer Landstraße 103  
D-63796 Kahl am Main  
Telefax: +49 (0)6188 440-110  
E-Mail: hv2009@singulus.de

Zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter der Internetadresse [www.singulus.de](http://www.singulus.de) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Kahl am Main im April 2009  
SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

**Der Vorstand**

Sie finden auf der Homepage der SINGULUS TECHNOLOGIES AG  
<http://www.singulus.de/investor-relations/hauptversammlung/2009.htm>  
umfangreiche Informationen:

1.
  - Anfahrtsskizze zum Hermann-Josef-Abs-Saal
  - Stadtplan Frankfurt
  - Routenplaner
  - Anfahrt mit der Deutschen Bahn
  - Tagesordnung der Hauptversammlung
  - Einladung als PDF
2.
  - Alle Gegenanträge
3.
  - Wichtige Fragen zur Hauptversammlung als HTML-Dokument
4. Über die Hauptversammlung (ab 29. Mai 2009):
  - Rede von Stefan A. Baustert als Textdokument
  - Die Präsentation für die Hauptversammlung als PDF
  - Filmaufnahme der Rede von Stefan A. Baustert, AVI-Format (zeitverzögert)
  - Tonaufnahme der Rede von Stefan A. Baustert (zeitverzögert)

## Wegweiser zur Hauptversammlung

Hermann-Josef-Abs-Saal  
der Deutschen Bank AG  
Junghofstrasse 11  
60311 Frankfurt am Main

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Hermann-Josef-Abs-Saal wie folgt zu erreichen:

- mit der S-Bahn, Linien S1-S6 und S8, Haltestelle TAUNUSANLAGE
- mit der U-Bahn, Linien U6 und U7, Haltestelle ALTE OPER

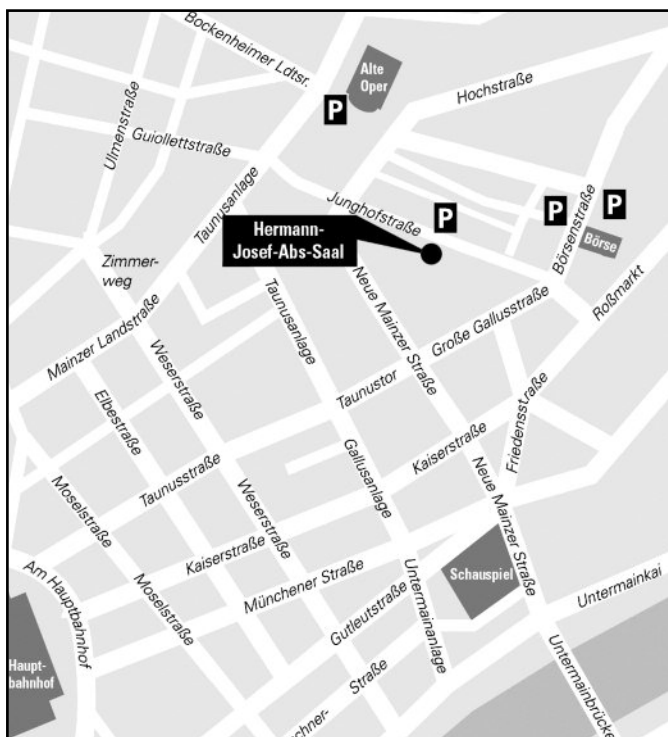
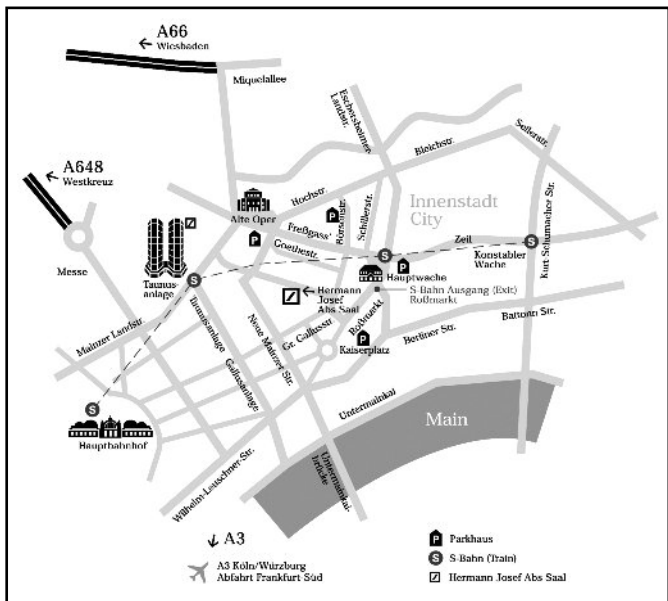
Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Junghofstraße, Junghofstr. 16
- Parkhaus Schiller-Passage, Taubenstr. 11
- Parkhaus Börse, Meisengasse
- Parkhaus Alte Oper, Opernplatz 1

Das Parkhaus Goetheplatz bitte nicht benutzen.

# Unternehmenskalender 2009

- |          |   |
|----------|---|
| 27.03.09 | Bilanzpressekonferenz<br>Analysten-Meeting  |
| 07.05.09 | Ergebnisse 1. Quartal   |
| 29.05.09 | Hauptversammlung<br>Hermann-Josef-Abs Saal<br>der Deutschen Bank AG,<br>Frankfurt am Main |
| 31.07.09 | Ergebnisse 2. Quartal   |
| 05.11.09 | Ergebnisse 3. Quartal   |



# Einladung zur Besichtigung von SINGULUS TECHNOLOGIES am 29. Mai 2009

Wir laden Sie herzlich zu einer Besichtigung unseres Betriebes in  
Kahl am Main am Tag der Hauptversammlung um ca. 14.00 Uhr ein.

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per Fax oder E-Mail bis zum  
15. Mai 2009 an:

Fax: +49 (0) 6188 440 110

E-Mail: [investor-relations@singulus.de](mailto:investor-relations@singulus.de)

Ja, ich melde zur Betriebsführung am 29. Mai 2009  
um ca. 14.00 Uhr an:

\_\_\_\_\_  
1. Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
2. Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
Email  
(Bitte in Druckbuchstaben)

**Abfahrt:** Hermann-Josef-Abs Saal, ca. 14:00 Uhr

**Rückfahrt:** ca. 16:30 Uhr

**SINGULUS**   
Smart Solutions to Drive the Future.



## **SINGULUS TECHNOLOGIES AG**

Hanauer Landstraße 103  
D-63796 Kahl am Main  
Tel.: +49 6188 440-0  
Fax: +49 6188 440-110  
Internet: [www.singulus.de](http://www.singulus.de)

Investor Relations:  
Robert Adolph  
Tel.: +49 6188 440-612  
email: [investor-relations@singulus.de](mailto:investor-relations@singulus.de)